

Richtlinie der Doktoratsschule Erdwissenschaften an der Naturwissenschaftlichen Fakultät

Diese Richtlinie basiert auf dem “Curriculum für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Naturwissenschaftlichen Fakultät”, veröffentlicht am 27.06.2024 im Mitteilungsblatt 113. Sondernummer 37.f (im Folgenden kurz: Curriculum 2024), und auf der „Neufassung der Gründungserklärung für die Doktoratsschule Erdwissenschaften an der Naturwissenschaftlichen Fakultät“, veröffentlicht am 19.06.2024 im Mitteilungsblatt 100. Sondernummer 36.j.

In Ergänzung zum Curriculum 2024 legt die Doktoratsschule Erdwissenschaften folgendes fest:

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Doktorand:innen, die sich ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie in das Doktoratsstudium einschreiben.

Aufnahmegespräch

Gemäß § 2 Abs 3 Z 5 des Curriculums 2024 ist die erfolgreiche Absolvierung eines Aufnahmegesprächs mit der Zulassungskommission eine der Zulassungsbedingungen.

Ein Hearing, das im Rahmen eines Stellenbesetzungsverfahrens durchgeführt wurde und nicht länger als 12 Monate zurückliegt, ersetzt das nach § 2 Abs. 3 Z 5 zur Zulassung nötige Aufnahmegespräch, wenn protokolliert bzw. dokumentiert wurde, welche Inhalte wann vor wem (in persona oder online) vorgetragen wurden. Die beim Stellenbesetzungshearing Anwesenden und die Zulassungskommission müssen sich personell nicht decken.

Kumulative Dissertation

§4 Abs 2 des Curriculums wird wie folgt präzisiert:

- (1) Eine publikationsbasierte Dissertation hat drei (oder mehr) Erstautor:innen-Originalpublikationen aufzuweisen.
- (2) Eine der notwendigen Originalpublikationen darf sich zum Zeitpunkt der Einreichung noch im zweiten Stadium des Review-Prozesses befinden (in revision) und
- (3) Eine weitere Originalpublikation darf sich im eingereichten Stadium befinden (in review).
- (4) Publikationen müssen in Peer Reviewed Journalen mit SCI Impakt Faktor eingereicht werden.

Leitfaden zur externen Begutachtung einer Dissertation

- (1) Der Leitfaden für externe Gutachter:innen einer Dissertation ist auf der Homepage der Doktoratsschule einsehbar und wird an externe Gutachter:innen verschickt.
- (2) Die Dissertation muss von zwei Gutachter:innen evaluiert werden, wobei maximal eine Gutachter:in mit der Universität Graz affiliert sein darf.
- (3) Die Betreuer:in kann nicht als Gutachter:in fungieren, hat aber das Recht, eine Stellungnahme zu den eingegangenen Gutachten abzugeben und ein weiteres (drittes) Gutachten zu veranlassen.

(4) Basierend auf den Gutachten und der allfälligen Stellungnahme ist die Endnote der Dissertation durch den/die Betreuer:in zu vergeben.

DocDays

Einmal pro Jahr wird ein DocDay abgehalten. Dieser dient der Präsentation der Dissertationen durch die Dissertant:innen. Die Präsentation am DocDay zählt notenmitbestimmend für das Modul B (Dissertations-Seminar) des Curriculums 2024.

Thesis Advisory Committee

(1) Das Ziel des Thesis Advisory Committees besteht in der fachlichen, publikations- und karrieretechnischen Beratung der Dissertanten:in.

(2) Das Board setzt sich zusammen aus:
den im Aufnahmeantrag genannten Betreuungspersonen
dem/der Mentor:in und
dem Leitungsgremium der Doktoratsschule.

Auf Wunsch des/der Doktorand:in oder Betreuer:in können auch externe fachnahe Personen eingebunden werden.

(3) Beratungsgespräche finden zumindest einmal pro Jahr statt und werden von Vertreter:innen des Thesis Advisory Committee (in persona oder online) geführt. Auf Verlangen des/der Doktorand:in oder Betreuer:in sind diese Gespräche auch in kürzeren Abständen möglich.

(4) Die Mitglieder des Leitungsgremiums der Doktoratsschule sind verpflichtet, diese Gespräche zu protokollieren.

Monitoring des Dissertationsprojekts

Die Feststellung der Fortschritte eines Dissertationsprojekts erfolgt jährlich jeweils im Rahmen

- (1) der Präsentation auf dem DocDay,
- (2) des halbjährlichen Vortrags im fachinternen Dissertations-Seminar, und
- (3) eines jährlichen Gesprächs der Dissertanten:in mit dem Thesis Advisory Committee.

Diese Richtlinie tritt mit dem auf die Veröffentlichung auf der Webseite der Doktoratschule Erdwissenschaften folgenden Tag in Kraft.

Nur die deutschsprachige Version dieser Richtlinie ist verbindlich.

Graz, 10. September 2025

